

Gemeinde Südharz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 21-178/2015 Status: öffentlich Sitzungsdatum: 29.04.2015/24.06.2015 Veröffentlichung: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Beschlussfassung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Südharz	
Bauamt	
Beratungsfolge	Ortschaftsrat Stolberg (Harz) Ortschaftsrat Breitungen Ortschaftsrat Ufrungen Ortschaftsrat Roßla Ortschaftsrat Rottleberode Ortschaftsrat Hainrode Ortschaftsrat Kleinleinungen Ortschaftsrat Drebsdorf Ortschaftsrat Hayn (Harz) Bau- und Vergabeausschuss Gemeinderat Südharz

Einbringer: Bürgermeister

Gesetzl. Grundlagen: § 132 Baugesetzbuch
§ 5 und § 8 Kommunalverfassungsgesetz LSA

Beschlusstext:

Die Gemeinde Südharz beschließt die in der Anlage beigefügte

Erschließungsbeitragssatzung.

Begründung:

Aufgrund der Neugründung der Gemeinde Südharz zum 01.01.2010 verfügt die Gemeinde noch über 14 einzelne Erschließungsbeitragssatzungen aus den ehemaligen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Roßla-Südharz. Gemäß §11 (1) Gebietsänderungsvertrag vom 16.06.2009, in Kraft seit 01.01.2010, sowie auf Grundlage der §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, ist die Gemeinde Südharz verpflichtet, eine neue Satzung zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen zu verfassen. Die neue Satzung zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen wurde auf Grundlage neuester Erkenntnisse und Rechtsprechungen erarbeitet und ist in der Anlage beigefügt

Gemeinde Südharz

Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Ertrag		Aufwand	
--------	--	---------	--

Investition/ Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Einzahlungen		Auszahlungen	
--------------	--	--------------	--

Bemerkungen zur Wirtschaftlichkeit / Erträge / Aufwendungen in den Folgejahren

.....

.....

.....

Bemerkungen der Finanzverwaltung
----------------------------------	-------

.....

.....

.....

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des
 Bürgermeisters: 21
 davon anwesend:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Vorsitzender des Gemeinderates